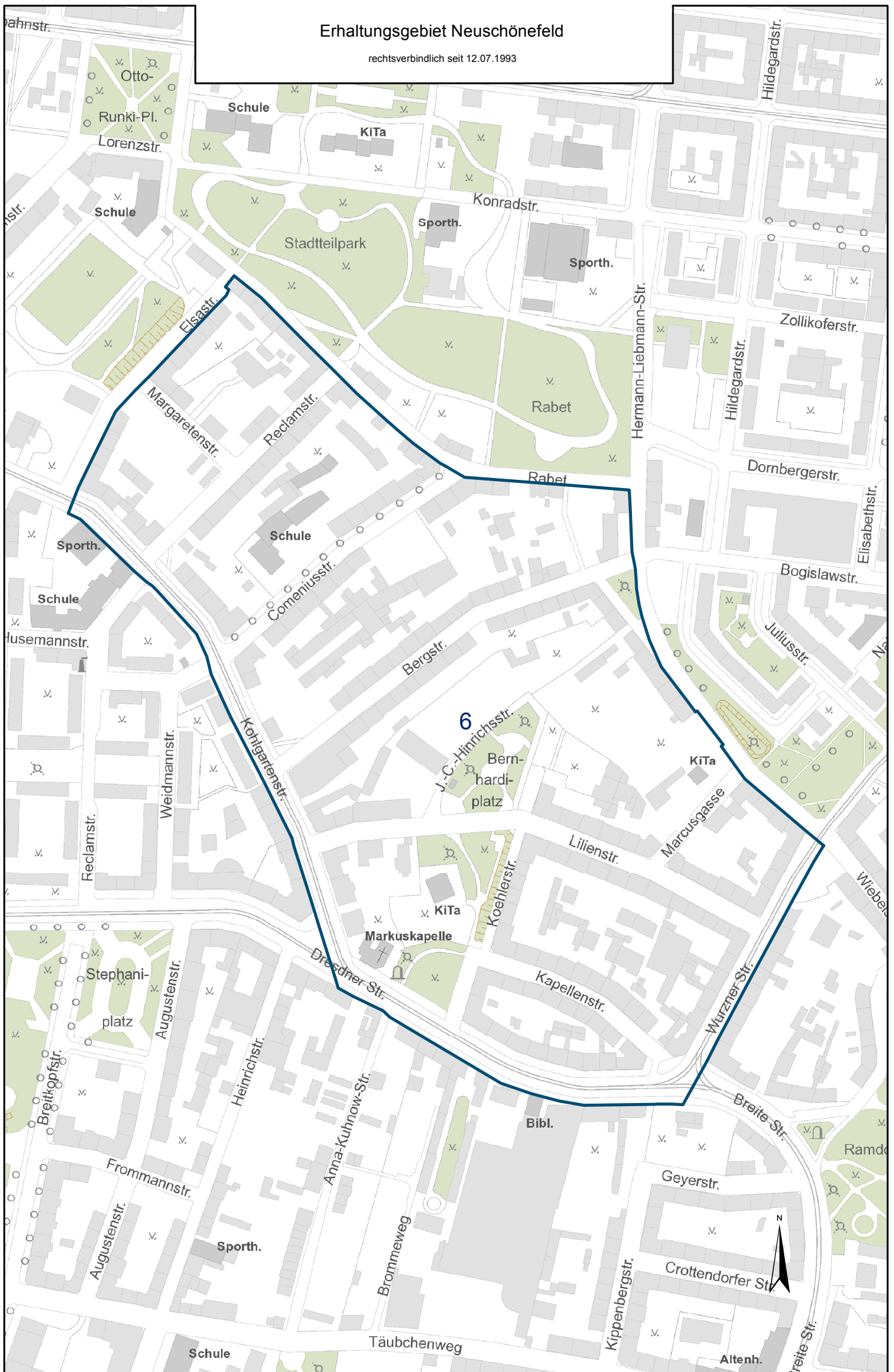


Erhaltungsgebiet Neuschönefeld

rechtsverbindlich seit 12.07.1993





Vorlage

des Oberbürgermeisters

Vorlage DB Nr. 434/92

Drucksache Nr. 552

Dezernat: Stadtentwicklung und Raumplanung

Betreff (Kurzbezeichnung):

Planungsgebiet Neuschönefeld

Nr. 83

Beschlußvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Sanierung des Gebietes Neuschönefeld nach § 141 Abs. 3 BauGB.
2. Erhaltungssatzung für ein Teilgebiet von Neuschönefeld nach § 172 BauGB.
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Teilgebiet von Neuschönefeld nach § 2 BauGB.
4. Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet Neuschönefeld gemäß § 25 BauGB.

Die Vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung



beschlossen



mit Änderungen beschlossen



abgelehnt



vertagt

Beschluß der 43. Stadtverordnetenversammlung

Nr.

694/93

vom

17.02.1993

Votum

einstimmig

Rechtskräftig seit 5.4.93

Vorlage der SVV vom 17.02.1993

Drucksache Nr. 552

Seiten 8 und 9 Neufassung Seite 10 entfällt
--

- 8 -

Anlage 2:

B E S C H L U S S

Über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB
für das Gebiet Neuschönefeld

Aufgrund von § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17.05.90 (GBI.I S.225) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI.I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. 1990 II S.885,1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt ein Teilgebiet von Neuschönefeld und wird wie folgt begrenzt:

- Elsastraße - Rabet - Hermann-Liebmann-Str.- Wurzner Straße - Dresdner Straße - Kohlgartenstraße.

Ein Lageplan, in dem das betreffende Gebiet umrandet und schraffiert wurde, ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr.2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat für Stadtentwicklung und Raumplanung wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.

Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Anlage : Lageplan zum Geltungsbereich
der Erhaltungssatzung